

ERSTER ANTEILSINHABER

Herr Frau

Name und Vorname

Adresse

ZWEITER ANTEILSINHABER

Herr Frau

Name und Vorname

DRITTER ANTEILSINHABER

Herr Frau

Name und Vorname

VIERTER ANTEILSINHABER

Herr Frau

Name und Vorname

(alle zusammen in diesem Vertrag als „Verpfänder“ bezeichnet) **UND**

PFANDGLÄUBIGER

Name und Vorname

Adresse

Bankverbindung des PFANDGLÄUBIGERS (siehe Abschnitt 4)

Bankleitzahl

Name und Vorname des Kontoinhabers

Kontonummer

Name der Bank

IBAN

Bankanschrift

wurde die Verpfändung von Anteilen an Teilfonds der Fidelity Funds SICAV/SICAV II gemäß der nachfolgenden Bedingungen vereinbart:

ZU VERPFÄNDENDE ANTEILE

Fidelity-Anlagekonto, auf dem sich die zu verpfändenden Anteile befinden:

Fidelity Konto-Nr.

Alle derzeit im Anteilsregister im Namen des Verpfänders verbuchten Anteile

Folgende einzelne Anteile, die in der beiliegenden Liste aufgeführt sind.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)

die aufgrund von Einmalzahlungen zukünftig auf dem Pfandkonto verbucht werden.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)

Nachfolgende Anlagepläne, die sich auf dem Anlagekonto befinden und auf das Pfandkonto übertragen werden sollen.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)

die neu einzurichten sind.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste und tragen Ihre Bankverbindung im Abschnitt „Einzugsermächtigung“ unten ein.)

WKN	Fondsname	Anzahl der Anteile	Einmalanlage (Euro)	Anlageplan (Euro/Monat)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei verschiedenen Transaktionsvermerken für einen Fonds bitte mehrere Zeilen benutzen

Einzugsermächtigung (nur im Falle eines auf dem Pfandkonto neu einzurichtenden Anlageplans): Ich/Wir ermächtige(n) FIL Distributors, widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres im Folgenden angegebenen Kontos mittels Lastschrift einzuziehen:

Bankleitzahl

Name und Vorname des Kontoinhabers (des Verpfänders)

Kontonummer

Name der Bank

IBAN

Bitte diesen Pfandvertrag unbedingt auf der letzten Seite unterschreiben.

1. DAS PFAND

Der Verpfänder verpfändet hiermit dem Pfandgläubiger, der dies annimmt,

a) die gesamten oder

b) vorstehend einzeln bezeichneten innerhalb des Anteilregisters von Fidelity Funds SICAV/ SICAV II („der Ausgeber“) in einem gesondert geführten Konto („Pfandkonto“) verbuchten Anteile (das „Pfand“) an Teilfonds der Fidelity Funds SICAV/SICAV II (der „Ausgeber“), sowie

c) andere Anteile, die in Zukunft die vorher erwähnten Anteile durch einzelne vom Pfandgläubiger genehmigte Verfügungen des Verpfänders für die Anteile ersetzen oder

d) der vorgenannten Liste durch eine weitere schriftlich vom Verpfänder unterzeichnete Bestimmung hinzugefügt werden oder

e) im Rahmen eines Anlageplans zukünftig erworben werden und für welche die Anweisung besteht, sie auf dem Pfandkonto zu verbuchen. Fidelity ist nicht verpflichtet, den Pfandgläubiger zu informieren, wenn der monatliche Anlageplan nicht bedient oder geändert wird, oder der Verpfänder den Anlageplan kündigt oder er einem Lastschrift-Einzug für den Anlageplan oder eine Einmalanlage widerspricht.

Das Pfand erstreckt sich auf die Einkünfte aus den verpfändeten Anteilen sowie auf jedwede Vermögenswerte, welche als Ersatz angeschafft werden, einschließlich des Rückkaufpreises dieser Anteile. Soweit die Anteile im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags verwaltet werden, können – sofern der Vermögensverwaltungsvertrag dies vorsieht – die Gebühren für die Vermögensverwaltung aus den verpfändeten Anteilen gedeckt werden, ohne dass eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich ist.

2. BESICHERTE FORDERUNGEN

Das Pfand dient der Sicherung aller heutigen und zukünftigen Forderungen, ob fällig oder nicht, bedingt oder endgültig, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, die der Pfandgläubiger gegen den Verpfänder hat.

3. VERWERTUNG UND FORMELLE MAHNUNG

3.1. ALLGEMEINES

Zahlt der Verpfänder den dem Pfandgläubiger geschuldeten Betrag bei Fälligkeit nicht, ist der Pfandgläubiger berechtigt, das Pfand in Übereinstimmung mit den gesetzlich und vertraglich anwendbaren Bestimmungen zu verwerten.

3.2. FORMELLE MAHNUNG

Zwei Werktage, nachdem der Pfandgläubiger den Verpfänder durch Einschreibebrief, persönliche Übergabe oder durch Kurierdienst an die Adresse, die der Verpfänder zuletzt für die Zusendung seiner Post angegeben hat, benachrichtigt hat, ist der Pfandgläubiger berechtigt, das Pfand zu verwerten. Falls es mehr als einen Verpfänder gibt, genügt es, einen von ihnen zu benachrichtigen. Jeder der Verpfänder erteilt jedem anderen Verpfänder eine unwiderrufbare Vollmacht für den Empfang einer solchen Mahnung.

Eine Kopie einer solchen Mahnung wird außerdem an den Ausgeber geschickt.

3.3. VERWERTUNG

Auf bloße Weisung des Pfandgläubigers und nach Erhalt einer Kopie der unter 3.2. aufgeführten Mahnung sowie des Nachweises der Art der Übergabe, ist der Ausgeber in unwiderrufbarer Weise beauftragt, die verpfändeten Anteile bis zur Höhe der geltend gemachten Forderung zurückzunehmen und den Erlös an den Pfandgläubiger auszuzahlen.

3.4. BEENDIGUNG

Ein Verkauf oder eine Übertragung der gesamten verpfändeten Anteile führt zur Schließung des Pfandkontos.

4. ZAHLUNGEN

Jegliche Zahlungen durch den Ausgeber in Zusammenhang mit den verpfändeten Vermögenswerten sind auf das auf der Titelseite dieses Vertrages angegebene Bankkonto des Pfandgläubigers zu leisten mit Ausnahme von Zahlungen an Vermögensverwalter im Rahmen von der in Nr. 1 genannten Vermögensverwaltungsverträgen.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Der Ausgeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder die Höhe der vom Pfandgläubiger geltend gemachten Forderung oder die Berechtigung des Pfandgläubigers, ein Pfandrecht zu erhalten, zu prüfen. Der Ausgeber ist außerdem nicht verpflichtet, die Durchführung irgendeines anderen Verfahrens, welches in Bezug auf die Durchsetzung der Forderung und/oder die Verwirklichung des Pfandes nötig wäre, zu prüfen.

5.2. Als Folge dieses Pfandvertrages werden die verpfändeten Anteile in dem Pfandkonto des Ausgebers mit einem Vermerk eingetragen, dass sie zugunsten des Pfandgläubigers verpfändet sind, und sie werden als an den Pfandgläubiger zwecks Besicherung gemäß den Anforderungen des anwendbaren luxemburger Rechts übertragen betrachtet. Der Ausgeber ist verpflichtet, den Pfandgläubiger schriftlich zu informieren, dass die Anteile als verpfändet eingetragen wurden. Der Ausgeber ist aber nicht verpflichtet, den Pfandgläubiger über den zukünftigen Erwerb von Anteilen für das Pfandkonto, z.B. im Rahmen von Anlageplänen oder im Wege des Lastschrift-Einzugs zu informieren. Ohne die schriftliche Bestätigung des Ausgebers dürfen weder der Verpfänder noch der Pfandgläubiger sich auf die Gültigkeit dieses Pfandes verlassen, und sie sind für jegliche Schritte, die sie bei fehlender Bestätigung unternehmen, selbst verantwortlich.

6. VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Verwaltung des verpfändeten Vermögens obliegt der ausschließlichen Verantwortung des Verpfänders. Jede Änderung in Bezug auf die verpfändeten Vermögenswerte, einschließlich des Umtauschs von Anteilen von einer Anteilsklasse in eine andere des Ausgebers, erfordert jedoch die formelle Einwilligung des Pfandgläubigers, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags für die Anteile veräußert oder umgetauscht. Rücknahmeanweisungen bezüglich verpfändeter Anteile werden vom Ausgeber angenommen, vorausgesetzt, dass der Rückkaufelös an den Pfandgläubiger gezahlt wird, es sei denn, die Anteile werden zum Rahmen eines im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags veräußert oder umgetauscht. Ungeachtet der vorherigen Bestimmung, jedoch mit Ausnahme der Fälle eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags, kann sich der Pfandgläubiger durch schriftliche Benachrichtigung an den Ausgeber Entscheidungen des Verpfänders, die das verpfändete Vermögen betreffen, widersetzen, falls der Pfandgläubiger der Meinung ist, dass diese Entscheidungen mit seinen Interessen unvereinbar sind.

Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen werden sämtliche vom Ausgeber gezahlten Ausschüttungen in neue Anteile des Ausgebers angelegt, welche gemäß diesem Pfandvertrag verpfändet sind.

7. STIMMRECHT

Insofern die verpfändeten Anteile über ein Stimmrecht verfügen, wird dieses Stimmrecht jedoch nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Pfandgläubigers vom Verpfänder ausgeübt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hat der Pfandgläubiger das Recht, nach freiem Ermessen über alle Punkte bezüglich der Ausübung des Stimmrechts zu entscheiden.

8. KOSTEN

Jedwede Kosten, die im Zusammenhang mit der Zustellung, der formellen Mahnung und der Verwertung des Pfandvertrages entstehen sowie Honorare der jeweiligen Ausgeber einschließlich jener Honorare, die bei Streitigkeiten die unverpfändeten Vermögenswerte betreffend, entstehen, werden vom Verpfänder getragen.

9. ANWENDBARES RECHT

Dieser Pfandvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

10. GERICHTSBARKEIT

Jedweder Rechtsstreit zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit, Interpretation oder Durchführung dieses Pfandes unterliegt der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit des am Sitz des Ausgebers befindlichen Gerichtes.

Dieser Vertrag wurde in so vielen Exemplaren ausgefertigt, wie es Parteien gibt.

Unterschrift(en) des/der Verpfänder(s):

1

3

2

4

Unterschrift(en) des/der Pfandgläubiger(s):

1

2

Firmenstempel

Datum

Firmenstempel

Bitte beachten Sie, dass alle Anteilsinhaber unterzeichnen müssen, auch wenn Einzelverfügungsbefugnis vorliegt.